

STADT ASCHERSLEBEN

Tagesordnungspunkt	
Vorlage Nr. VI/0463/17	Dezernat I AZ: D I/schnw-au
öffentlich	

Nr.	Gremium	Datum	ja	nein	Enth.
1.	Bildungs-, Kultur- und Sozialausschuss	01.11.2017/ 14.11.2017	4	/	4
2.	Stadtentwicklungs- und Wirtschaftsausschuss	02.11.2017/ 15.11.2017	4	/	4
3.	Ausschuss für Ordnung, Recht und Kommunales	07.11.2017/ 21.11.2017	4	2	3
4.	Finanz- und Verwaltungsausschuss	08.11.2017/ 22.11.2017	3	3	4
5.	Ortschaftsrat Schackenthal - Anhörung	01.11.2017	4	/	/
6.	Ortschaftsrat Winningen - Anhörung	02.11.2017	2	/	2
7.	Ortschaftsrat Klein Schierstedt - Anhörung	06.11.2017	4	1	/
8.	Ortschaftsrat Freckleben - Anhörung	07.11.2017	5	/	/
9.	Ortschaftsrat Drohndorf - Anhörung	08.11.2017	6	/	/
10.	Ortschaftsrat Wilsleben - Anhörung	13.11.2017	4	/	1
11.	Ortschaftsrat Westdorf - Anhörung	14.11.2017	3	2	/
12.	Ortschaftsrat Schackstedt - Anhörung	15.11.2017	3	/	2
13.	Ortschaftsrat Neu Königsau - Anhörung	16.11.2017	2	/	1
14.	Ortschaftsrat Groß Schierstedt - Anhörung	20.11.2017	4	/	/
15.	Ortschaftsrat Mehringen - Anhörung	21.11.2017	4	/	/
16.	Stadtrat	29.11.2017	mehrheitlich beschlossen		

Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes für die Haushaltsjahre 2018 - 2026

Am 29. 11. 2017 soll die Haushaltssatzung 2018 einschließlich des Haushaltsplans mit seinen Bestandteilen und Anlagen vom Stadtrat beschlossen werden.

Gemäß § 98 Abs. 3 KVG LSA ist der Haushalt in jedem Jahr in Planung und Rechnung der Erträge und Aufwendungen (Ergebnishaushalt) auszugleichen. Er ist ausgeglichen, wenn die Erträge die Höhe der Aufwendungen erreichen.

Wie dem Haushaltsplan zu entnehmen ist, kann auch im Jahr 2018 der Ergebnishaushalt nicht ausgeglichen gestattet werden.

Im Plan verbleibt ein Fehlbetrag, so dass gemäß § 98 Abs. 3 i. V. m. § 100 Abs. 3 KVG LSA die Verpflichtung besteht, das Haushaltskonsolidierungskonzept fortzuschreiben.

Das Konsolidierungskonzept hat das Ziel, die künftige, dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt Aschersleben sicherzustellen.

Der Haushaltsausgleich ist aufgrund der gesetzlichen Vorgaben zum nächstmöglichen Zeitpunkt, spätestens jedoch im fünften Jahr, das auf die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung folgt, wiederherzustellen.

Im beiliegenden Konzept sind Maßnahmen dargestellt, durch die die im Finanzplan und im Ergebnisplan ausgewiesenen Fehlbeträge abgebaut und das Entstehen neuer Fehlbeträge in künftigen Jahren vermieden werden sollen.

Die derzeitigen Konsolidierungsmaßnahmen und die voraussichtliche Entwicklung der Erträge und Aufwendungen bis zum Ende des Finanzplanzeitraums (2019 – 2026) sind den entsprechenden Übersichten und Ausführungen im Haushaltskonsolidierungskonzept zu entnehmen.

Zuständigkeit:

§ 100 Abs. 3 KVG

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die in der Anlage beigefügte Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes für die Jahre 2018 – 2026.

Oberbürgermeister

Anlage

Dezernent